Bundesrat Drucksache **157/94**

25.02.94

G

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 210. Sitzung am 24. Februar 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Gesundheit (15. Ausschuß) - Drucksache 12/6811 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Drucksache 12/5890 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 18.03.94

Erster Durchgang: Drs. 523/93

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Drucksache 157/94

Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates *das* folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz — PsychthG)

§ 1

Berufsausübung

(1) **Wer die heilkundliche Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Psychologischer Psychotherapeut" oder „Psychologische Psychotherapeutin" oder die heilkundliche Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut" oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin" ausüben will, bedarf der Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut.** Die vorübergehende Ausübung des Berufs ist auch auf Grund einer Befristeten Erlaubnis zulässig. **Die Berufsbezeichnung „Psychologischer Psychotherapeut" oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut" darf nur führen, wer nach Satz 1 oder Satz 2 zur Ausübung der genannten Berufe befugt ist.**

(2) Die Berechtigung zur Ausübung des Berufs Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut erstreckt sich auf Patienten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen von Satz 1 sind zulässig, wenn zur Sicherung des Therapieerfolges eine gemeinsame psychotherapeutische Behandlung von Kindern oder Jugendlichen mit Erwachsenen erforderlich ist, oder bei Jugendlichen eine vorher mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie begonnene psychotherapeutische Behandlung erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres abgeschlossen werden kann.

(3) Ausübung von Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich anerkanntem psychotherapeutischen Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von psychischen Störungen mit Krankheitswert, **bei denen Psychotherapie indiziert ist und die durch einen Arzt somatisch abgeklärt sind.** Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben.

§ 2

Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

(1) Eine **Approbation** nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen **Union** oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer ist,

157/94

2. die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,

3. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die **Unwürdigkeit oder** Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, und

4. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gilt als erfüllt, wenn aus einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen **Union** oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Diplom hervorgeht, daß der Inhaber eine Ausbildung erworben hat, die in diesem Staat für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf des „Psychologischen Psychotherapeuten" oder dem Beruf des „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten" entsprechenden Beruf erforderlich ist. Diplome im Sinne dieses Gesetzes sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16) sowie im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25). Antragsteller aus einem Mitgliedstaat der Europäischen **Union** oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, deren Ausbildung die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Mindestdauer nicht erreicht, haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen. Der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gilt auch als erfüllt, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 der Antragsteller eine in einem anderen Staat erworbene gleichwertige, abgeschlossene Ausbildung nachweist.

(3) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 nicht erfüllt, so kann die **Approbation** in besonderen Einzelfällen oder aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses erteilt werden. Ist zugleich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 nicht erfüllt, so ist die Erteilung der **Approbation** nur zulässig, wenn der Antragsteller eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen **Union** oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene, den Voraussetzungen der Richtlinien 89/48/EWG oder 92/51/EWG entsprechende oder in einem anderen Staat erworbene gleichwertige, abgeschlossene Ausbildung nachweist. Absatz 2 Satz 3 und 4 findet entsprechend Anwendung.

(4) Soll die Erteilung der **Approbation** wegen Fehlens einer der Voraussetzungen nach Absatz 1 abgelehnt werden, so ist der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter vorher zu hören.

(5) Ist gegen den Antragsteller wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die **Unwürdigkeit oder** Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der **Approbation** bis zur Beendigung des Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 3

Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Approbation, Verzicht

(1) Die **Approbation** ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 nicht vorgelegen hat oder die im Ausland erworbene Ausbildung, nach § 2 Abs. 2 oder 3 oder die nach § 12 nachzuweisende Ausbildung nicht abgeschlossen war oder die Gleichwertigkeit der Ausbildung nach § 2 Abs. 3 nicht gegeben war. Sie kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 nicht vorgelegen hat.

(2) Die **Approbation** ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 weggefallen sind. Sie ist auch zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 auf Dauer weggefallen sind.

(3) Das Ruhen der **Approbation** kann angeordnet werden, wenn

1. gegen den Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die **Unwürdigkeit oder** Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ergeben **kann**, ein Strafverfahren eingeleitet ist,

2. nachträglich die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 vorübergehend nicht mehr vorliegen oder Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 noch erfüllt sind und der Psychologische Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sich weigert, sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Die Anordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Der Psychologische Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, dessen **Approbation** ruht, darf den Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht ausüben. Die zuständige Behörde kann auf Antrag des **Approbationsinhabers** zulassen, daß die Praxis eines Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, dessen **Appro-**

bation ruht, für einen von ihr zu bestimmenden Zeitraum durch einen anderen Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten weitergeführt werden kann.

(4) Auf die Approbation kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde verzichtet werden. Ein Verzicht, der unter einer Bedingung erklärt wird, ist unwirksam.

§ 4

Befristete Erlaubnis

(1) Eine Befristete Erlaubnis zur Berufsausübung kann auf Antrag Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung für den Beruf nachweisen. In den Fällen, in denen die Ausbildungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 nicht erfüllt sind oder nach § 2 Abs. 2 als erfüllt gelten, ist nachzuweisen, daß die im Ausland erworbene Ausbildung in den wesentlichen Grundzügen einer Ausbildung nach diesem Gesetz entspricht.

(2) Die Befristete Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Sie darf nur widerruflich und bis zu einer Gesamtdauer der Tätigkeit von höchstens 3 Jahren erteilt oder verlängert werden. Eine Befristete Erlaubnis darf ausnahmsweise über 3 Jahre hinaus erteilt oder verlängert werden, wenn dies im Interesse der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung liegt. Das gleiche gilt für ausländische Antragsteller, die

1. unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt sind,
2. die Rechtsstellung nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) genießen,
3. mit Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verheiratet sind, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
4. im Besitz einer Einbürgerungszusicherung sind, der Einbürgerung jedoch Hindernisse entgegenstehen, die sie selbst nicht beseitigen können.

(3) Personen, denen eine Befristete Erlaubnis nach den vorstehenden Vorschriften erteilt worden ist, haben im übrigen die Rechte und Pflichten eines Angehörigen des Berufs, für dessen vorübergehende Ausübung ihnen die Befristete Erlaubnis erteilt worden ist.

§ 5

Ausbildung und staatliche Prüfung

(1) Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dauern bei ganztägiger Ausbildung jeweils mindestens drei Jahre oder bei berufsbegleitender Ausbildung jeweils mindestens fünf Jahre. Die Ausbildungen bestehen aus einer praktischen Tätigkeit, die von theoretischen und praktischen Unterrichtsveranstaltungen begleitet wird. **Die Gesamtstundenzahl der theoretischen Ausbildung beträgt mindestens 600 Stunden. Zur praktischen Ausbildung gehören mindestens zehn Patientenbehandlungen im Umfang von mindestens 600 Stunden.** Während der praktischen Tätigkeit sind die Ausbildungsteilnehmer unter Anleitung und Aufsicht von Ausbildern tätig. Die Ausbildungen schließen jeweils mit Bestehen der staatlichen Prüfung ab.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere im In- oder Ausland erworbene abgeschlossene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung nach Absatz 1 anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden.

(3) Voraussetzungen für den Zugang zu einer Ausbildung nach Absatz 1 sind

1. bei einer Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten eine im Inland bestandene Abschlußprüfung, **die gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes der Feststellung dient, ob der Student das Ziel des Studiums erreicht hat,** im Studiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule oder eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen **Union** oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes Diplom im Studiengang Psychologie oder ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes, gleichwertiges Hochschulstudium der Psychologie,
2. bei einer Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die Voraussetzung nach Nummer 1 oder die im Inland bestandene Abschlußprüfung in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen **Union** oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes Diplom in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik oder ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes, gleichwertiges Hochschulstudium.

Die Abschlußprüfung nach Nummer 1 muß das Fach Klinische Psychologie einschließen. § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 6

Ausbildungsstätten

(1) Die Ausbildungen nach § 5 Abs. 1 werden an Hochschulen oder an anderen Einrichtungen vermittelt, die als Ausbildungsstätten für Psychotherapie

157/94

oder als Ausbildungsstätten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie staatlich anerkannt sind.

(2) Einrichtungen sind als Ausbildungsstätten für Psychotherapie oder Ausbildungsstätten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie anzuerkennen, wenn

1. in der Einrichtung Patienten, die an psychischen Störungen mit Krankheitswert leiden, nach wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren stationär oder ambulant behandelt werden, wobei es sich bei einer Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten um Kinder und Jugendliche handeln muß,

2. in der Einrichtung für die Ausbildung geeignete Patienten nach Art und Zahl in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen,

3. die Einrichtung über eine angemessene technische Ausstattung für Ausbildungszwecke und eine fachwissenschaftliche Bibliothek verfügt,

4. in der Einrichtung mehrere **geeignete** Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und für die Vermittlung der medizinischen Ausbildungsinhalte **für das jeweilige Fach qualifizierte Ärzte** zur Verfügung stehen,

5. die Ausbildung auf der Grundlage von Ausbildungsplänen durchgeführt wird, die auf Grund der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach § 8 dieses Gesetzes erstellt worden sind, und

6. die Einrichtung sowohl die Anleitung und Aufsicht der Ausbildungsteilnehmer während der praktischen Tätigkeit übernimmt als auch die begleitenden praktischen und theoretischen Unterrichtsveranstaltungen durchführt.

(3) Kann die praktische Tätigkeit an der Einrichtung selbst nicht vollständig durchgeführt werden, so muß gewährleistet sein, daß eine andere Einrichtung, die über ausreichende Möglichkeiten für den praktischen Einsatz von Ausbildungsteilnehmern verfügt, in Abstimmung mit ihr diese Ausbildungsaufgabe in dem erforderlichen Umfang übernimmt. Falls die Einrichtung die Durchführung der begleitenden Unterrichtsveranstaltungen nur teilweise übernehmen kann, so muß gewährleistet sein, daß eine andere Einrichtung, die über geeignetes Unterrichtspersonal verfügt, in Abstimmung mit ihr die übrigen Unterrichtsveranstaltungen durchführt. Die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 4 gelten auch für die in diesem Absatz genannten Einrichtungen.

§ 7

Ausschluß der Geltung des Berufsbildungsgesetzes

Auf die Ausbildung nach diesem Gesetz findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

§ 8

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestanforderungen an die Ausbildungen und das Nähere über die staatlichen Prüfungen (§ 5 Abs. 1) zu regeln. Die Rechtsverordnungen sollen auch Vorschriften über die für die Erteilung der **Approbationen** nach § 2 Abs. 1 bis 3 notwendigen Nachweise, über die Urkunden für die **Approbationen** nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und über die Anforderungen nach § 2 Abs. 2 Satz 3 enthalten.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sind jeweils auf eine Ausbildung auszurichten, welche die Kenntnisse und Fähigkeiten in der Psychotherapie vermittelt, die für die eigenverantwortliche und selbständige Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erforderlich sind.

(3) In den Rechtsverordnungen ist jeweils vorzusehen, daß die Ausbildungen sich auf die Vermittlung **eingehender Grundkenntnisse in** wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie auf eine vertiefte Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren zu erstrecken hat. Es ist zu regeln, wie die Ausbildungsteilnehmer während der praktischen Tätigkeit einzusetzen sind, insbesondere welche Patienten sie während dieser Zeit zu betreuen haben. Dabei ist vorzuschreiben, daß die praktische Tätigkeit für die Dauer mindestens eines Jahres durchgehend an einer psychiatrischen **klinischen Einrichtung, an der psychotherapeutische Behandlungen durchgeführt werden** und für die Dauer von mindestens sechs Monaten durchgehend an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung oder in der Praxis eines Arztes, der die psychotherapeutische Behandlung durchführen darf oder eines Psychologischen Psychotherapeuten oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, abzuleisten ist. In den Rechtsverordnungen ist ferner festzulegen, daß mindestens sechs Monate bei ganztägiger und zwölf Monate bei berufsbegleitender Ausbildung auf die theoretischen und praktischen Unterrichtsveranstaltungen entfällt.

(4) Die Rechtsverordnungen sollen ferner die Möglichkeiten für eine Unterbrechung der Ausbildungen regeln. Sie können auch Vorschriften über die Anrechnung von Ausbildungen enthalten, die im In- oder Ausland erfolgreich abgeschlossen worden sind (§ 5 Abs. 2).

(5) Für die staatlichen Prüfungen ist vorzusehen, daß sie sich auf eingehende **Grundkenntnisse** in **den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren** und schwerpunktmäßig auf das Verfahren zu erstrecken haben, das Gegenstand der vertieften Ausbildung gewesen ist (Absatz 3 Satz 1); **ferner erstrecken sich die Prüfungen auf die medizinischen Ausbildungsinhalte.** Ferner ist zu regeln, daß die Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission abzulegen ist, in die jeweils zwei Mitglieder zu berufen sind, die nicht Lehrkräfte derjenigen Ausbildungsstätte sind, an der die Ausbildung erworben wurde.

§ 9

Gebührenordnung bei Privatbehandlung

Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte für psychotherapeutische Tätigkeiten von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu regeln. In dieser Rechtsverordnung sind Mindest- und Höchstsätze für die psychotherapeutischen Leistungen festzusetzen. Dabei ist den berechtigten Interessen der Leistungserbringer und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen.

§ 10

Zuständigkeiten

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die staatliche Prüfung abgelegt hat. Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12, nach § 2 Abs. 2 und 3 und nach § 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Beruf ausgeübt werden soll.

(2) Die Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller an der Ausbildung teilzunehmen beabsichtigt.

(3) Die Entscheidungen nach § 3 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Beruf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. **Satz 1 gilt entsprechend für die Entgegennahme der Verzichtserklärung nach § 3 Abs. 4.**

(4) Die Entscheidungen nach § 6 Abs. 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Ausbildungsstätte ihren Sitz hat.

(5) Die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden bestimmen sich nach Landesrecht.

§ 11

Wissenschaftliche Anerkennung

Soweit nach diesem Gesetz die wissenschaftliche Anerkennung eines Verfahrens Voraussetzung für die Entscheidung einer zuständigen Behörde ist, soll die Behörde ihre Entscheidung auf Grundlage eines Gutachtens der Vertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf Bundesebene sowie der Bundesärztekammer oder eines von diesen Organisationen gebildeten gemeinsamen wissenschaftlichen Beirats treffen.

§ 12

Übergangsvorschrift

(1) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, ohne Arzt zu sein, im Rahmen der **vertragsärztlichen** Versorgung an der psychotherapeutischen Behandlung von gesetzlich Krankenversicherten im Delegationsverfahren nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung der Psychotherapie in der kassenärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Richtlinien in der Neufassung vom 3. Juli 1987 — BAnz Nr. 156 Beilage Nr. 156 a —, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom **31. August** 1993 — BAnz Nr. **226 S. 10429),** als Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mitwirkt oder die Qualifikation für eine solche Mitwirkung erfüllt, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 auf Antrag eine **Approbation** für die Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder eine **Approbation** zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1. Das gleiche gilt für Personen, die die für eine solche Mitwirkung vorausgesetzte Qualifikation innerhalb von drei Jahren bei ganztägiger, innerhalb von fünf Jahren bei berufsbegleitender Ausbildung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerben.

(2) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Diplompsychologe eine Weiterbil-

dung zum „Fachpsychologen in der Medizin" nach den Vorschriften der Anweisung über das postgraduale Studium für naturwissenschaftliche und technische Hochschulkader sowie Diplompsychologen und Diplomsoziologen im Gesundheitswesen vom 1. April 1981 (Verf. u. Mitt. MfG DDR Nr. 4 S. 61) erfolgreich abgeschlossen hat oder innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine solche Weiterbildung erfolgreich abschließt, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 auf Antrag eine **Approbation** zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1, wenn die dreijährige Weiterbildung in beiden Fällen **vorwiegend** auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Psychotherapie ausgerichtet war.

(3) Personen mit einer bestandenen Abschlußprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule, erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 auf Antrag eine **Approbation** zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1, wenn sie **vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1995** an der Versorgung von Versicherten **einer Krankenkasse** mitgewirkt haben **oder deren Leistungen während dieser Zeit von einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfe vergütet worden sind. Voraussetzung für die Erteilung der Approbation nach Satz 1 ist ferner, daß die Antragsteller**

1. **während des Zeitraums nach Satz 1 mindestens 4000 Stunden psychotherapeutischer Berufstätigkeit oder 60 dokumentierte Behandlungsfälle sowie**

2. **mindestens 140 Stunden theoretischer Ausbildung in wissenschaftlich anerkannten Verfahren**

nachweisen. Personen im Sinne des Satzes 1, die das Erfordernis **nach Satz 1 zweiter Halbsatz oder die Voraussetzung nach Satz 2 Nr. 1** nicht erfüllen, erhalten die **Approbation** nur dann, wenn sie bis zum 31. Dezember 1995 **nachweisen, daß sie**

1. **mindestens 2000 Stunden psychotherapeutischer Berufstätigkeit abgeleistet oder 30 dokumentierte Behandlungsfälle abgeschlossen haben,**

2. **mindestens fünf Behandlungsfälle unter Supervision mit mindestens je 50 Behandlungsstunden abgeschlossen haben,**

3. **mindestens 280 Stunden theoretischer Ausbildung in wissenschaftlich anerkannten Verfahren abgeleistet haben und**

4. **am 20. Juli 1993 bereits für die Krankenkasse tätig waren oder ihre Leistungen zu diesem Zeitpunkt von einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfe vergütet worden sind.**

(4) Personen mit einer bestandenen Abschlußprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 auf Antrag eine **Approbation** zur Ausübung des Berufs der Psychologischen Psychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1, **wenn sie bis zum 31. Dezember 1995 nachweisen, daß sie vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1995 als Angestellte oder Beamte**

1. **in einer psychiatrischen, psychotherapeutischen oder psychosomatischen Einrichtung vorwiegend psychotherapeutisch tätig waren, oder**

2. **hauptberuflich psychotherapeutische Behandlungen durchgeführt haben.**

Voraussetzung für die Erteilung der Approbation nach Satz 1 Nr. 1 und 2 ist ferner, daß die Antragsteller bis zum 31. Dezember 1995 nachweisen, daß sie

1. **in dem Zeitraum nach Satz 1 mindestens 4000 Stunden einschließlich der dazu notwendigen Diagnostik und Fallbesprechungen psychotherapeutisch tätig waren oder 60 dokumentierte Behandlungsfälle abgeschlossen haben und**

2. **mindestens 140 Stunden theoretische Ausbildung in dem Gebiet, in dem sie beschäftigt sind, abgeleistet haben.**

Personen im Sinne des Satzes 1, die das Erfordernis der fünfjährigen Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder die Voraussetzung nach Satz 2 Nr. 1 nicht erfüllen, wird die Approbation nur erteilt, wenn sie am 31. Dezember 1995 nachweisen, daß sie

1. **mindestens 2000 Stunden psychotherapeutischer Berufstätigkeit abgeleistet oder 30 dokumentierte Behandlungsfälle abgeschlossen haben,**

2. **mindestens fünf Behandlungsfälle unter Supervision mit mindestens je 50 Behandlungsstunden abgeschlossen haben,**

3. **mindestens 280 Stunden theoretischer Ausbildung in dem Gebiet, in dem sie beschäftigt sind, abgeleistet haben und**

4. **spätestens am 20. Juli 1993 ihre psychotherapeutische Beschäftigung aufgenommen haben.**

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In § 28 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die ärztliche Behandlung umfaßt auch die psychotherapeutische Behandlung einer Krankheit. Die Behandlung im Sinne des Satzes 1 kann auch von Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeuten) entsprechend **den** Richtlinien nach § 92 durchgeführt werden, soweit sie zur psychotherapeutischen Behandlung nach § 134a zugelassen sind. **Spätestens nach der zweiten Sitzung hat der Psychotherapeut vor Fortsetzung der Behandlung einen Konsiliarbericht eines Vertragsarztes einzuholen, der eine abgeschlossene psychotherapeutischeWeiterbildung hat.**"

2. Nach § 28 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 28 a

Kostenerstattung
bei psychotherapeutischer Behandlung

(1) Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Anspruch auf einen Zuschuß von 75 vom Hundert der berechnungsfähigen Kosten der psychotherapeutischen Behandlung einer Krankheit; vor Vollendung des 18. Lebensjahres haben Versicherte Anspruch auf volle Kostenübernahme.

(2) Bei einer von Vertragsärzten durchgeführten psychotherapeutischen Behandlung erfüllt die Krankenkasse ihre Leistungspflicht nach Absatz 1, indem sie den von ihr zu tragenden Anteil an den berechnungsfähigen Kosten an die Kassenärztliche Vereinigung zahlt. Die Zahlung an die zur Annahme verpflichtete Kassenärztliche Vereinigung erfolgt mit befreiender Wirkung. Der erbringende Arzt hat in Höhe des von der Krankenkasse zu tragenden Kostenanteils keinen Zahlungsanspruch gegenüber dem Versicherten.

(3) Bei einer von Psychotherapeuten durchgeführten psychotherapeutischen Behandlung gilt Absatz 2 entsprechend; an die Stelle der Kassenärztlichen Vereinigung tritt die Verrechnungsstelle nach § 85a Abs. 5."

3. § 61 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. den von den Versicherten zu tragenden Teil der berechnungsfähigen Kosten

a) bei der Versorgung mit Zahnersatz sowie

b) bei der psychotherapeutischen Behandlung zu übernehmen und".

4. In § 62 wird nach Absatz 2a folgender Absatz eingefügt:

„(2b) Die Krankenkasse hat den vom Versicherten zu tragenden Teil der berechnungsfähigen Kosten bei der Versorgung nach § 28 Abs. 3 zu übernehmen, soweit er das Dreifache der Differenz zwischen den monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt nach § 61 und der zur vollständigen Befreiung nach § 61 maßgebenden Einnahmegrenze übersteigt. Der vom Versicherten nach Satz 1 zu tragende Teil darf den vom Versicherten nach § 28a Abs. 1 zu tragenden Teil nicht überschreiten."

5. In § 69 wird nach dem Wort „Zahnärzten," das Wort „Psychotherapeuten," eingefügt.

6. Nach § 71 wird die Überschrift des Zweiten Abschnitts wie folgt gefaßt:

„Zweiter Abschnitt

Beziehungen zu Ärzten,
Zahnärzten und Psychotherapeuten",

7. Nach § 85 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 85a

Vergütung der Leistungen
von Psychotherapeuten

(1) Für die Vergütung der von Psychotherapeuten erbrachten Leistungen gilt der einheitliche Bewertungsmaßstab für die ärztlichen Leistungen nach § 87 Abs. 2.

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit bestimmt durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Bundesrates**, erstmals für das Jahr 1996, das für die Gesamtheit der von Psychotherapeuten erbrachten psychotherapeutischen Leistungen nach § 28 Abs. 3 zu entrichtende Vergütungsvolumen sowie, unter Beachtung des Grundsatzes der Beitragssatzstabilität (§ 141 Abs. 2), dessen Veränderung für das jeweils folgende Kalenderjahr.

(3) Das Vergütungsvolumen nach Absatz 2 wird für das Jahr 1996 auf der Grundlage der Ausgaben der Krankenkassen im Jahr 1995 für von Psychotherapeuten erbrachte Leistungen bestimmt; es darf einen Betrag nicht überschreiten, der einem Anteil von 1,25 vom Hundert an den Ausgaben der Krankenkassen für die Gesamtheit der vertragsärztlichen Leistungen nach § 85 **Abs. 1** im Jahr 1995 entspricht.

(4) Die nach Absatz 2 zu bestimmende Veränderung des Vergütungsvolumens darf in den Jahren 1997 und 1998 den Vomhundertsatz nicht überschreiten, um den sich die nach den §§ 270

157/94

und 270a zu ermittelnden beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder der Krankenkassen je Mitglied verändern. Eine Überschreitung **des in Satz 1 genannten** Vomhundertsatzes auf Grund einer Erhöhung der Zahl der abgerechneten Leistungen ist zulässig, soweit das Vergütungsvolumen den in Absatz 3 genannten **Anteil am Vergütungsvolumen für die vertragsärztlichen Leistungen** nicht überschreitet. **Das Bundesministerium für Gesundheit kann in den Jahren 1996, 1997 und 1998 bei einer Entwicklung mit erheblicher Folgewirkung für die psychotherapeutische Versorgung zur Gewährleistung der notwendigen Versorgung das in Absatz 2 genannte Vergütungsvolumen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates über den in Absatz 3 genannten Anteil am Vergütungsvolumen für die vertragsärztlichen Leistungen hinaus erhöhen.**

(5) Die Spitzenverbände der Krankenkassen bilden eine gemeinsame Verrechnungsstelle, gegen die die Psychotherapeuten einen Anspruch auf Zahlung der Vergütung für nach § 28 Abs. 3 erbrachte Leistungen haben. Die Verrechnungsstelle verteilt das Vergütungsvolumen nach Absatz 2 an die Psychotherapeuten. Bei der Verteilung sind Art und Umfang der Leistungen der Psychotherapeuten zugrunde zu legen."

8. In § 91 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„(2a) **Für** Entscheidungen über die Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 **in Verbindung mit § 92 Abs. 6** zur psychotherapeutischen Versorgung **wird der Bundesausschuß zusätzlich um zwei Vertreter der Psychotherapeuten sowie einen Vertreter der Ersatzkassen und einen Vertreter der Betriebskrankenkassen erweitert. Die Vertreter der Psychotherapeuten werden vom Bundesministerium für Gesundheit auf Vorschlag der für die beruflichen Interessen maßgeblichen Spitzenorganisationen der Psychotherapeuten berufen. Für die Berufung der zusätzlichen Vertreter der Krankenkassen gilt Absatz 2 entsprechend."**

9. § 92 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) In den Richtlinien nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 **ist** insbesondere das Nähere über die psychotherapeutisch behandlungsbedürftigen Krankheiten, die zur Krankenbehandlung geeigneten Verfahren, das Antrags- und Gutachterverfahren sowie Art, Umfang und Durchführung der Behandlung zu regeln. **Sie sind erstmalig bis zum 31. Dezember 1994 zu beschließen und treten am 1. Januar 1996 in Kraft."**

10. Nach § 134 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 134a

Zulassung von Psychotherapeuten

(1) Psychotherapeutische Behandlung darf außer von Ärzten nur von zugelassenen Psychotherapeuten erbracht werden.

(2) Zuzulassen ist, wer

1. die **Approbation** nach **den §§ 2 oder 12** des Psychotherapeutengesetzes besitzt **und nachweist, daß er**

   a) **theoretisch in Verfahren ausgebildet ist, die in der vertragsärztlichen Versorgung zugelassen sind und**

   b) **in diesen Verfahren hinreichende praktische Erfahrungen besitzt,**

2. über eine Praxisausstattung verfügt, die eine zweckmäßige und wirtschaftliche Leistungserbringung gewährleistet, und

3. die für die psychotherapeutische Versorgung der Versicherten geltenden Vereinbarungen und Richtlinien anerkennt.

(3) Die Zulassung wird gemeinsam und einheitlich von den **Landesverbänden** der Krankenkassen **und den Verbänden der Ersatzkassen** erteilt; sie berechtigt und verpflichtet zur psychotherapeutischen Behandlung von Versicherten. Die Zulassung erfolgt für den Ort der Niederlassung als Psychotherapeut.

(4) Die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam geben Empfehlungen für eine einheitliche Anwendung der Zulassungsbedingungen nach Absatz 2 ab. Die für die Wahrnehmung der beruflichen Interessen maßgeblichen Spitzenorganisationen der Psychotherapeuten auf Bundesebene sollen gehört werden.

(5) An der psychotherapeutischen Versorgung mitwirkende Psychotherapeuten sind verpflichtet, die Richtlinien nach den §§ 92 und 135 Abs. 3 einzuhalten.

(6) Die Zulassung ist zu entziehen, wenn ihre Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen oder der Psychotherapeut seine Pflichten gröblich verletzt."

11. **In § 136 wird nach Absatz 2 folgender Absatz angefügt:**

„(3) Die Krankenkassen dürfen die Qualität der von den Psychotherapeuten erbrachten Leistungen im Einzelfall durch Stichproben, deren Auswahl, Umfang und Verfahren gemeinsam und einheitlich von den Spitzenverbänden der Krankenkassen festgelegt werden, prüfen. Für die Prüfung gelten die Richtlinien nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend."

12. **Nach § 285 wird folgender Paragraph eingefügt:**

„§ 285 a

Sozialdaten bei der Verrechnungsstelle

(1) Die gemeinsame Verrechnungsstelle der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 85 a Abs. 5 darf Einzelangaben über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Psychotherapeuten nur erheben und speichern, soweit dies für die Vergütung der Leistungen der Psychotherapeuten und die Überprüfung der Richtigkeit der Abrechnung erforderlich ist.

(2) Einzelangaben über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Versicherten darf die gemeinsame Verrechnungsstelle nach § 85 a Abs. 5 nur erheben und erfassen, soweit dies für die Vergütung der Leistungen der Psychotherapeuten und die Überprüfung der Richtigkeit der Abrechnung erforderlich ist.

(3) § 285 Abs. 3 gilt entsprechend."

13. **In § 286 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Vereinigungen" die Worte „und die Verrechnungsstelle nach § 85 a Abs. 5" eingefügt.**

14. In § 291 wird nach Absatz 4 folgender Absatz angefügt:

„(5) **Die Absätze 1 und 2 gelten** für die Versorgung durch Psychotherapeuten entsprechend. Das Nähere bestimmen die Spitzenverbände der Krankenkassen in gemeinsam erstellten Richtlinien."

15. **Nach § 302 wird folgender Paragraph eingefügt:**

„§ 302 a

Abrechnung der Leistungen der Psychotherapeuten

(1) Die Psychotherapeuten, die einen Anspruch auf Vergütung nach § 85 a haben, sind verpflichtet,

1. **in den Abrechnungsunterlagen die von ihnen erbrachten Leistungen einschließlich des Tages der Behandlung mit Diagnosen,**
2. **in den Abrechnungsunterlagen sowie auf den Vordrucken für die psychotherapeutische Behandlung ihre von der Verrechnungsstelle festzulegende Psychotherapeutennummer sowie Angaben nach § 291 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 maschinenlesbar**

aufzuzeichnen und an die Verrechnungsstelle nach § 85 a Abs. 5 zu übermitteln. § 295 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die gemeinsame Verrechnungsstelle der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 85 a Abs. 5 übermittelt die Unterlagen nach Absatz 1 an die jeweils zuständige Krankenkasse zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 284 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 und 10 sowie § 136 Abs. 3. Die personenbezogenen Daten nach Absatz 1 sind zu löschen, sobald sie zur Erfüllung der Aufgaben der Verrechnungsstelle nicht mehr erforderlich sind.

(3) Das Nähere über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens bestimmen die Spitzenverbände der Krankenkassen in gemeinsam und einheitlich erstellten Richtlinien, die von den Psychotherapeuten zu beachten sind."

Artikel 3

Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1407), wird wie folgt geändert:

In § 132 a Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Zahnarzt" die Worte „Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut," eingefügt.

157/94

Artikel 4

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1407), wird wie folgt geändert:

In § 53 Abs. 1 Nr. 3 und § 97 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Zahnärzte" die Worte „Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten," eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, BGBl. 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310), wird wie folgt geändert:

In § 102 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c werden nach dem Wort „Zahnärzte" die Worte „Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten," eingefügt.

Artikel 6

Verordnung über die Amtsdauer, Amtsführung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesausschüsse und Landesausschüsse der Ärzte (Zahnärzte) und Krankenkassen

Dem § 11 der Verordnung über die Amtsdauer, Amtsführung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesausschüsse und Landesausschüsse der Ärzte (Zahnärzte) und Krankenkassen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 1980 (BGBl. I S. 282), wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt für die in § 91 Abs. 2 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Spitzenorganisationen der Psychotherapeuten entsprechend."

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 § 8 Abs. 1, § 9, § 11 und § 12 Abs. 3 **und 4 sowie Artikel 2 Nr. 8 und 9 treten** am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bundesrat Drucksache **157/94 (Beschluß)**

18.03.94

Anrufung
des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat

Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundesrat hat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 24. Februar 1994 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem in der Anlage angegebenen Grunde einberufen wird.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Drucksache 157/94 (Beschluß)

Anlage

Grund

für die Einberufung des Vermittlungsausschusses
zum
Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten
und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

In dem Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind umfangreiche Änderungen notwendig.

...

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Psychotherapeutengesetz) vom 24. September 1993 (BR-Drs. 523/93 (Beschluß)) betont, daß er die Schaffung eigenständiger Heilberufe im psychotherapeutischen Bereich sowie die Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung für dringend erforderlich hält.

Zugleich wurde jedoch nachdrücklich deutlich gemacht, daß dieser Entwurf sowohl im berufsrechtlichen als auch im sozialversicherungsrechtlichen Teil erhebliche Mängel beinhaltet, ohne deren Behebung eine Zustimmung zu dem Gesetzentwurf nicht möglich sein würde.

Zwar sind im weiteren Gesetzgebungsverfahren einige Probleme einer sinnvollen Lösung, die der Position des Bundesrates Rechnung trägt, zugeführt worden.

Gleichwohl weist das nun vorliegende Psychotherapeutengesetz weiterhin Regelungen auf, die für den Bundesrat nicht akzeptabel sind. Substantielle Änderungen sind notwendig.

Hierbei handelt es sich - zusätzlich zu noch offenen Fragen im berufsrechtlichen Teil - insbesondere um folgende Punkte:

1. Die Einführung einer Selbstbeteiligung und der Kostenerstattung für psychotherapeutische Leistungen wird abgelehnt.

Der Bundesrat hat bereits in seiner Stellungnahme vom 24. September 1993 deutlich gemacht, daß eine solche Zuzahlungsregelung die Diskriminierung für psychisch Kranke verstärkt und darüber hinaus auch nicht die behaupteten Steuerungseffekte beinhaltet.

Die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung hierzu vorgebrachten Argumente können nicht überzeugen; sie wiederholen im wesentlichen lediglich die Gesetzesbegründung.

2. Eine dauerhafte Budgetierung der Vergütungen für psychotherapeutische Leistungen wird abgelehnt. Der Bundesrat hat sich stets dafür eingesetzt, die Ausgabenstabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewährleisten. Die Budgetierung ist aber von allen am Gesundheitsstrukturgesetz Beteiligten einhellig als nur kurzfristig einsetzbares Instrument zur Kostendämpfung gesehen worden.

Im GSG sind die Strukturelemente bereits grundsätzlich angelegt, um qualitätsorientierte Leistungserbringung und Ausgabensituation der gesetzlichen Krankenkassen auch mittel- und langfristig miteinander in Einklang zu bringen. Diese Wege müssen auch für die Psychotherapie beschritten werden. Die Budgetierung für psychotherapeutische Vergütungen ist somit systemwidrig und ein offener Bruch mit den GSG-Intentionen, dem der Bundesrat nicht zustimmen kann.

3. Das Gesetz würde zu einer unterschiedlichen Handhabung der Sicherstellung für ärztliche Psychotherapie auf der einen und für die nichtärztliche Psychotherapie auf der anderen Seite führen. Dies ist für den Bundesrat nicht akzeptabel.

Es muß gewährleistet werden, daß für beide Gruppen von Leistungserbringern gleiche rechtliche Rahmenbedingungen gelten. Notwendig sind Regelungen, durch die die Verantwortung der Krankenkassen für die psychotherapeutische Versorgung betont und gestärkt wird.